

Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungssatzung) vom 18. Dezember 2007^{1, 3}

Der Verwaltungsrat der Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (WBD-AöR) hat in seiner Sitzung am 18. Dezember 2007 die folgende Abfallentsorgungssatzung erlassen.

Diese Satzung beruht auf:

- §§ 7, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit der Unternehmenssatzung der Stadt Duisburg über die Anstalt des öffentlichen Rechts Wirtschaftsbetriebe Duisburg vom 12. Dezember 2006 (Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 63/2006 vom 29. Dezember 2006, Seite 493 – 498);
- dem Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) vom 27. September 1994 (BGBl. I. S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I. S. 1462);
- §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142);
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 7 der Verordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298);
- dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz) vom 16. März 2005 (BGBl. I S. 762), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462).
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV) vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2807), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2860)

Inhaltsverzeichnis^{3, 5}

§	1	Zielsetzung und Aufgabe
§	2	Öffentliche Einrichtung
§	3	Ausschlüsse
§	4	Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang
§	5	Ausnahmen vom Benutzungszwang
§	6	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
§	7	Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang
§	8	Trennung von Abfällen
§	9	Sammelsysteme
§	10	Schadstoffhaltige Abfälle/Elektro- und Elektronikgeräte
§	11	Sperrgut
§	12	Medizinische Abfälle
§	13	Bioabfälle
§	14	Sammelbehältnisse
§	15	Behandlung und Benutzung der Abfallbehältnisse
§	16	Einsammeln und Befördern der Abfallbehältnisse
§	17	Stellplatz der Abfallbehälter
§	18	Annahme von Abfällen auf Recyclinghöfen der WBD-AöR
§	19	Abfallentsorgungsanlagen
§	20	Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- § 21 Haftung
- § 22 Gebühren
- § 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Inkrafttreten

Anlage zur Abfallentsorgungssatzung über die von der WBD-AöR ausgeschlossenen Abfälle

§ 1⁴

Zielsetzung und Aufgabe

(1) Im Rahmen der Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen nimmt die Wirtschaftsbetriebe Duisburg – Anstalt des öffentlichen Rechts (im Folgenden WBD-AöR genannt) nachstehende Aufgaben wahr:

1. die Förderung der Abfallvermeidung,
2. die Gewinnung von Stoffen aus Abfällen (stoffliche Verwertung),
3. die Gewinnung von Energie aus Abfällen (energetische Verwertung),
4. die Beseitigung von Abfällen.

(2) Die Aufgaben nach Abs. 1 umfassen auch die hierfür erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns.

(3) Zu den Aufgaben gehören die Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallberatung).

§ 2⁴

Öffentliche Einrichtung

Die WBD-AöR betreibt die Entsorgung der Abfälle im Stadtgebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit. Die WBD-AöR kann sich zur Erfüllung von Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.

§ 3⁴

Ausschlüsse

(1) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind:

1. die in der anliegenden Liste aufgeführten Abfälle, soweit diese nicht in privaten Haushaltungen anfallen,
2. Abfälle, für die Rücknahmepflichten durch Rechtsverordnung nach § 24 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) eingeführt sind, soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen zur Verfügung stehen -vorbehaltlich einer Mitwirkung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach § 24 Abs. 2 Nr. 4 KrW-/AbfG-,
3. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den §§ 16, 17 oder 18 KrW-/AbfG übertragen worden sind.

(2) Darüber hinaus kann die WBD-AöR im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen.

Die WBD-AöR kann die Besitzer/innen solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der Bezirksregierung so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(3) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:

1. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die von der WBD-AöR entsorgt werden und nicht in zugelassenen Abfallbehältnissen gesammelt werden,
2. Erdaushub,
3. Straßenaufbruch,
4. Bauschutt,
5. Baustellenabfälle,
6. Steine.

(4) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die WBD-AöR ausgeschlossen sind, ist der/die Besitzer/in dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG sowie dem Landesabfallgesetz zur Abfallentsorgung verpflichtet.

Soweit das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch die WBD-AöR ausgeschlossen ist, erstreckt sich das Anschluss- und Benutzungsrecht (§ 4) nur darauf, die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung und der jeweiligen Benutzungsordnung bei einer Anlage zur Abfallentsorgung bereitzustellen.

(5) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Bereiche.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht/-zwang

(1) Jede(r) Eigentümer(in) eines Grundstücks im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein/ihr Grundstück an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht).

Jede(r) Anschlussberechtigte und jede(r) sonstige Abfallbesitzer(in) im Stadtgebiet hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die Sammelbehältnisse der WBD-AöR (Abfallbehälter auf den Grundstücken, allgemein zugängliche Sammelcontainer mit besonderer Zweckbestimmung) und die sonstigen Anlagen der Abfallentsorgung bestimmungsgemäß zu benutzen (Benutzungsrecht).

(2) Jede(r) Eigentümer(in) eines im Stadtgebiet liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

Der/Die Eigentümer/in eines Grundstückes als Anschlusspflichtige(r) und jede(r) andere Abfallbesitzer(in) (z. B. Mieter/in, Pächter/in) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, die auf seinem/ihrer Grundstück oder sonst bei ihm/ihr anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(3) Eigentümer/innen von Grundstücken und Abfallerzeuger(innen) / Abfallbesitzer(innen) auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 2, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.

Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restmüllbehälter zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für den Pflicht-Restmüllbehälter erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 14 Abs. 6 dieser Satzung. § 11 Abs. 1-5 dieser Satzung gilt für sie entsprechend.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 2 und Abs. 3 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restmüllbehälters durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger/innen und Besitzer/innen von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(5) Zur Erfüllung der Anforderungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und des Landesabfallgesetzes sind „Abfälle zur Verwertung“ bereits an der Abfallstelle von dem/der Abfallbesitzer/in oder -erzeuger/in von „Abfällen zur Beseitigung“ getrennt zu halten.

§ 5⁵

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Der Benutzungszwang gemäß § 4 Abs. 2, 3 und 4 besteht nicht,

1. soweit Abfälle nach § 3 Abs. 1 - 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
2. soweit Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 25 KrW-/AbfG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 25 Abs. 3 oder Abs. 6 KrW-/AbfG erteilt worden ist (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 a KrW-/AbfG),
3. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG),
4. soweit Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies den WBD-AöR nachgewiesen worden ist und nicht überwiegend öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 6^{4,5}

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung). Die WBD-AöR stellt auf Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

(2) Eine Ausnahme von Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die WBD-AöR stellt auf Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht.

(3) Die Möglichkeit einer anderweitigen Abfallverwertung oder -beseitigung ist im Antrag zu erläutern und durch geeignete Unterlagen zu belegen.

(4) Die Befreiung im Einzelfall wird unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt und kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden sowie befristet werden.

§ 7^{3,4}

Benutzung, Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

(1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem/der anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer/in ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird. Das Gleiche gilt, wenn ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Die WBD-AöR ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehältnisse auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer (Bringsystem) zweckentsprechend eingebracht sind.

Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Beseitigung bei von der WBD-AöR betriebenen Anlagen zur Abfallentsorgung angeliefert werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen verbracht worden sind. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

(3) Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum der WBD-AöR über, sobald sie eingesammelt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder bei den Abfallentsorgungsanlagen angenommen worden sind.

§ 8⁵

Trennung von Abfällen

Um bestimmte Abfallarten verwerten bzw. bestimmte für sie vorgesehene Abfallentsorgungsmaßnahmen durchführen zu können, hat der/die Benutzungspflichtige Abfälle getrennt zu halten und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behältnisse auf dem Grundstück (Holsystem) bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (Bringsystem) einzubringen. Dies gilt insbesondere für Glas, Papier und Kartonagen, Grünabfälle, Metall und Leichtstoffverpackungen.

§ 9^{2,4}**Sammelsysteme**

(1) Für in privaten Haushaltungen angefallene Abfälle zur Verwertung stehen Sammelsysteme zur Verfügung:

1. Sammelcontainer für Papier/Pappe und Hohlglas. Die Befüllung darf nur werktags von 7.00 bis 20.00 Uhr erfolgen. Standorte für Sammelcontainer dürfen nicht verunreinigt werden; das Ablagern von Abfällen ist verboten.
2. Straßensammlung von Papier und Kartonagen (Bündelsammlung).
3. Sammelsystem für Papier und Kartonagen (Papiertonne).
4. Sammelsystem für Bioabfälle in einigen Bereichen des Stadtgebietes (Hüttenheim, Ungelsheim, Mündelheim, Huckingen und Serm).
5. Gelbe Sammelsysteme für Leichtstoffverpackungen.
6. Grünabfallsammlung: Ort, Zeit und Umfang bestimmt die WBD-AöR.
7. Recyclinghöfe: Annahme von Altkleidern, Glas, Grünabfällen, Holz, Leichtstoffverpackungen, Papier/Pappe, Bauschutt (kein Baumischschutt), schadstoffhaltige Abfälle, Schrott, Kork und Elektro- und Elektronikgeräten gemäß § 10 Abs. 5. Die Stoffe sind in die bereitstehenden Behälter zu füllen. Die Öffnungszeiten sind zu beachten.

(2) Die WBD-AöR kann jederzeit und ohne Ankündigung aus abfallwirtschaftlichen Gründen Änderungen dieser Sammelsysteme vornehmen.

§ 10⁴**Schadstoffhaltige Abfälle/Elektro- und Elektronikgeräte**

(1) Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die organische oder anorganische Stoffe in gesundheits- oder umweltgefährdender Konzentration enthalten.

(2) Schadstoffhaltige Abfälle sind von anderen Abfällen und untereinander getrennt zu halten.

(3) Die verschiedenen Rücknahmeangebote des Handels sind vorrangig zu nutzen.

(4) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S.d. § 3 Abs. 8 Satz 1 KrW-/AbfG), werden von der WBD-AöR zu den bekannt gegebenen Terminen an den von ihr betriebenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angenommen. Eine Annahme an den Sammelfahrzeugen kann nur in haushaltsüblichen Mengen erfolgen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können mit der Vorgabe, dass diese Abfälle nicht an den mobilen, sondern nur an der festen Sammelstelle am Recyclinghof Mitte in Duisburg-Hochfeld angenommen werden können.

(5) Besitzer/innen von alten Elektro- und Elektronikgeräten im Sinne von §§ 2, 3 Abs. 1 bis 4 ElektroG sind verpflichtet, diese gemäß § 9 Abs. 1 ElektroG einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Dies kann im Rahmen der Sperrgutabfuhr (§ 11) oder durch die Anlieferung auf den von der WBD-AöR betriebenen Recyclinghöfen (§ 18) erfolgen. Haushaltskleingeräte werden zusätzlich in haushaltsüblichen Mengen an den Sammelfahrzeugen für schadstoffhaltige Abfälle (§ 10 Abs. 4) angenommen. Eine Entsorgung in den Restmüllbehältern (§ 14) ist unzulässig.

(6) Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 10 Abs. 5 sowie Radiatoren aus privaten Haushaltungen werden im Rahmen der Sperrgutabfuhr abgeholt und gesondert entsorgt.

(7) § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 11^{3, 4, 5}**Sperrgut**

(1) Sperrige Abfälle, die auf den an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücken anfallen, sind solche, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den bereitgestellten Abfallbehältnissen der WBD-AöR untergebracht werden können, insbesondere Haushaltsgegenstände und Möbel (Sperrgut). Sperrgut sind nicht Bauteile, wie Fensterrahmen, Türen, Badewannen u. Ä., ferner nicht Mopeds und Motorräder u. Ä., Autoreifen. Die Sperrmüllabfuhr erfolgt nur in haushaltsüblichen bzw. haushaltsüblich vergleichbaren Mengen.

(2) Die Abfuhr erfolgt auf mündliche, telefonische oder schriftliche Bestellung. Der Abholtermin wird von der WBD-AöR festgelegt. Auf Antrag können gebührenpflichtige Sonderabholungen durchgeführt werden. Bei Anmeldung der Sperrgutabholung bis 12.00 Uhr erfolgt die Abholung am nächsten Tag (Sperrgut-Express-Service 1). Bei Anmeldung der Sperrgutabholung bis 10.00 Uhr erfolgt die Abholung am gleichen Tag (Sperrgut-Express-Service 2). Dabei sind die abzufahrenden Abfälle in Art und Menge der WBD-AöR zu melden.

(3) Sperrgut ist am Abfuhrtag bis 6.30 Uhr an geeigneter Stelle an einer mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße zu ebener Erde bereitzustellen. Der Verkehr darf dadurch nicht behindert werden. Auf Antrag kann ein gebührenpflichtiger Herausstrageservice durchgeführt werden. Metallhaltige Einrichtungsgegenstände aus Haushaltungen sowie Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 10 Abs. 5 sind getrennt von dem übrigen Sperrgut bereitzustellen.

(4) Sperrgut, das im bekannt gegebenen Abholzeitraum nicht abgeholt wurde, ist von dem/der Abfallbesitzer/in unaufgefordert am Abholtag alsbald nach 20.00 Uhr aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.

(5) Sperrgut kann auch unmittelbar an den Abfallentsorgungsanlagen entsprechend deren Zweckbestimmung angeliefert werden. Das Nähere regelt die jeweilige Benutzungsordnung.

§ 12⁴**Medizinische Abfälle**

(1) Abfälle zur Beseitigung aus Einrichtungen des Gesundheitswesens (Arztpraxen, Krankenhäuser) sind nach der Abfallverzeichnisverordnung unter der Abfallschlüsselnummer 18 – Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung – zu trennen und der vorgeschriebenen Entsorgung zuzuführen.

(2) Abfälle zur Beseitigung, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (18 01 04), sowie spitze und scharfe Gegenstände (einschließlich Kanülen und Skalpellen) (18 01 01, 18 02 01) sind der WBD-AöR getrennt oder mit Haushaltsabfällen vermisch in den dafür zugelassenen Sammelbehältnissen zu überlassen. Jede Einrichtung des Gesundheitswesens hat die benötigte Anzahl entsprechender Sammelbehältnisse zu bestellen und zu nutzen. Die Verwendung größerer Sammelbehältnisse kann auf Antrag genehmigt werden.

(3) Spitze und scharfe Gegenstände sind in stichfesten Behältern, weiche Abfälle in festen Säcken zu sammeln. Diese Behältnisse sind verschlossen in die Sammelbehältnisse einzubringen.

§ 13⁴**Bioabfälle**

(1) Unter Bioabfällen im Sinne dieser Satzung sind alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren organischen Abfallanteile zu verstehen wie z. B. Gemüseschalen und Gemüsereste, Obstschalen und Obstreste, Eierschalen, Kaffeesatz und -filter, Teeblätter und Teebeutel, Zimmer- und Gartenpflanzen, Sträucher, Strauch- und Baumastschnitt, Rasenschnitt und sonstige Gartenabfälle. Nicht zum Bioabfall gehören z. B. gekochte Speisereste tierischer und pflanzlicher Herkunft, Fleisch-, Geflügel- und Fischreste, Fäkalien, behandeltes Holz oder Zigarettenkippen. Im Zweifelsfall entscheidet die WBD-AöR, ob ein Abfall zu den Bioabfällen gehört.

(2) Die Abfuhr der Biotonne erfolgt in der Regel in der Zeit von Januar bis Dezember. Die Biotonne kann auch in der Zeit von April bis Dezember abgefahren werden (Gartensaisonbehälter).

§ 14^{3, 4, 5}**Sammelbehältnisse**

(1) Das Einsammeln und Befördern des Restmülls wird mit unterschiedlichen Behältnissen (Rolltonnen, Abfallsäcken oder Großbehältern) durchgeführt. Das Einsammeln und Befördern der Bioabfälle erfolgt durch Rolltonnen (Biotonnen).

(2) Für die regelmäßig anfallende Abfallmenge sind grundsätzlich nur folgende Abfallbehältertypen zugelassen:

Rolltonnen

- a) 40 l-Abfallbehälter
- b) 60 l-Abfallbehälter
- c) 80 l-Abfallbehälter
- d) 120 l-Abfallbehälter
- e) 240 l-Abfallbehälter

Großbehälter (fahrbar)

- f) 660 l-Abfallgroßbehälter
- g) 770 l-Abfallgroßbehälter
- h) 1100 l-Abfallgroßbehälter

Großbehälter (nicht fahrbar)

- i) 2200 l-Halbunterflurbehälter (HUFB)
- j) 4600 l-Unterflurbehälter (UFB)

Eine Aufstellung der Halbunterflurbehälter und/oder der Unterflurbehälter kann nur unter bestimmten technischen Voraussetzungen der jeweiligen Standplätze erfolgen, die durch die WBD-AöR im Einzelfall festzulegen sind. Daher ist für die Bereitstellung dieser Behälter ein gesonderter Antrag zu stellen.

(3) In Einzelfällen kann die WBD-AöR auch andere als die in Abs. 2 genannten Behältnisse zulassen.

(4) Der/Die Anschlusspflichtige hat für eine rechtzeitige Vorhaltung von ausreichenden Abfallbehältnissen zu sorgen. Die Anlieferung oder Rücknahme hat er/sie mindestens 14 Tage vorher bei der WBD-AöR zu beantragen.

(5) Soweit auf Grundstücken Abfälle aus Haushaltungen anfallen und Papier, Glas, Leichtverpackungen getrennt (§ 8) und über die hierfür vorgesehenen Sammelsysteme entsorgt werden, muss pro Bewohner/in ein Behältervolumen für Restmüll von 20 l pro Woche vorgehalten werden. Mindestens muss je Grundstück der jeweils kleinste Behälter mit dem geringsten Leerungsrhythmus zur Verfügung stehen. Von den Regelungen der Sätze 1 und 2 kann abgewichen werden und das Behältervolumen auf 15 Liter pro Bewohner/in und Woche reduziert werden, wenn der/die Anschlusspflichtige einen geringeren Entsorgungsbedarf aufgrund von Eigenkompostierung bzw. Nutzung eines Bio-Behälters oder aufgrund von abfallbewusstem Verhalten durch Abfallvermeidung nachweist.

Darüber hinaus kann von den Regelungen der Sätze 1 und 2 abgewichen werden und das Behältervolumen auf 10 Liter pro Bewohner/in und Woche reduziert werden, wenn der/die Anschlusspflichtige einen geringeren Entsorgungsbedarf aufgrund von Eigenkompostierung bzw. Nutzung eines Bio-Behälters und aufgrund von abfallbewusstem Verhalten durch Abfallvermeidung nachweist.

Darüber hinaus kann von den Regelungen der Sätze 1 und 2 abgewichen werden und das Behältervolumen auf 10 Liter pro Bewohner/in und Woche reduziert werden, wenn eine ununterbrochene und mindestens 3 Monate andauernde Abwesenheit von gemeldeten Personen vorliegt und somit ein geringerer Entsorgungsbedarf gegeben ist.

Diese liegt insbesondere bei einem Studium oder einer Wehr- und Zivildienstzeit jeweils außerhalb des Hauptwohnsitzes, berufsbedingten Gründen (z. B. Montage) sowie Urlaub bzw. Auslandsaufenthalt vor.

Hierbei können für benachbarte Grundstücke auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der/des Anschlusspflichtigen auch ein oder mehrere gemeinschaftliche Abfallbehälter zugelassen werden (Nachbarschaftstonne).

(6) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von branchenspezifischen Kennzahlen ermittelt.

Die branchenspezifischen Kennzahlen werden wie folgt bestimmt:

- a) Bei Krankenhäusern, Kliniken, Pflegeheimen, Kinderheimen, u. ä. Einrichtungen wird pro Bett ein Mindestbehältervolumen von 6,0 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.
- b) Bei Schulen, Fachhochschulen und Hochschulen, Kinderbetreuungseinrichtungen u. ä. Einrichtungen wird pro Schüler/in, Student/in bzw. betreutem Kind ein Mindestbehältervolumen von 1,5 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.
- c) Bei öffentlichen und privaten Verwaltungen, Geldinstituten, Verbänden, Krankenkassen, Versicherungen, Ärzten und medizinischen Einrichtungen, selbstständig Tätigen der freien Berufe, selbstständigen Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertretern und sonstigen Dienstleistungsbetrieben wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestvolumen von 5,5 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.
- d) Bei Schank- und Speisewirtschaften wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 20 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.
- e) Bei Beherbergungsbetrieben wird pro Bett ein Mindestbehältervolumen von 3,0 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.
- f) Bei Lebensmitteleinzel- u. Großhandel wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 22,0 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.
- g) Bei sonstigem Einzel- u. Großhandel wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestbehältervolumen von 10,0 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.
- h) Bei Industriebetrieben, Handwerksbetrieben und sonstigem Gewerbe wird pro Beschäftigtem/r ein Mindestvolumen von 10,0 Liter pro Woche zur Verfügung gestellt.

Für gewerbliche und andere Veranstaltungen (z. B. Volksfeste, Sportveranstaltungen o. Ä.) wird das Mindestbehältervolumen im Einzelfall durch die WBD-AöR festgesetzt. Das gilt ebenso für Fälle, für die die v. g. Aufzählung keine Regelung enthält.

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (z. B. Arbeitnehmer/innen, Unternehmer/innen, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die branchenüblichen Arbeitszeit (Arbeitszeit/pro Tag von 8 Stunden) beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung in Vollzeitstellen umgerechnet (Vollzeitäquivalente). Ergibt die Summe der Teilzeitbeschäftigten keine ganze Zahl, so wird diese auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.

Abweichend von Buchstabe a) bis h) kann auf schriftlichen Antrag, bei durch den/die Abfallerzeuger(in)/Abfallbesitzer(in) nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Auf Grund der vorgelegten Nachweise und gegebenenfalls eigener Ermittlungen legt die WBD-AöR dann das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam gesammelt werden können, bestimmt sich das Behältervolumen aus der Addition der Berechnungen nach Abs. 5 und der v. g. Aufzählung.

(7) Wird festgestellt, dass ein oder mehrere vorhandene Abfallbehälter für die Aufnahme des Restmülls nicht ausreichen und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter oder ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die WBD-AöR den/die erforderlichen Abfallbehälter aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung des/der erforderlichen Abfallbehälter(s) durch die WBD-AöR zu dulden.

(8) In Sonderfällen – beispielsweise bei zeitweilig stärkerem Anfall von Abfall – können vorübergehend von der WBD-AöR zugelassene Abfallsäcke genutzt werden. Alternativ können auf schriftlichen Antrag weitere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt oder gebührenpflichtige Sondereinzelleerungen ohne Vollservice (§ 2 Abs. 10 der Abfallentsorgungsgebührensatzung) durchgeführt werden.

(9) Die WBD-AöR bestimmt nach Anhörung des/der jeweiligen Anschlusspflichtigen Typ und Anzahl der Abfallbehälter sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Leerungen für das einzelne Grundstück nach betriebswirtschaftlichen und entsorgungstechnischen Überlegungen. Kann das aufzustellende Behältervolumen mit den verfügbaren Behältern nicht bereitgestellt werden, so wird das verfügbare größere Volumen aufgestellt, welches dem aufzustellenden Volumen am nächsten kommt.

(10) Wird ein Grundstück von nur einer Person bewohnt und weist diese einen geringeren Entsorgungsbedarf gemäß Abs. 5 S. 3 – 5 nach, so kann auf Antrag ein Abschlag gemäß § 2 Abs. 8 der Abfallentsorgungsgebührensatzung auf die entsprechende Leistungsgebühr des zur Verfügung gestellten 40 l Behälter mit vierzehntäglicher Leerung gewährt werden. Wird nur während eines Teils des Kalenderjahres ein reduziertes Volumen in Anspruch genommen, so wird der Gebührenabschlag anteilig gewährt.

(11) Die aufgeführten Abfallbehälter stehen im Eigentum der WBD-AöR und bleiben auch Eigentum der WBD-AöR nach Auslieferung an bzw. bei Nutzung durch die Abfallerzeuger. Die Art und Weise der Nutzung der Abfallbehälter werden abschließend durch diese Satzung geregelt und sind nur im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs gestattet. Unzulässig ist daher eine Nutzung der Abfallbehälter, die sich mit den Vorgaben dieser Satzung nicht vereinbaren lässt. Hierzu gehören insbesondere:

- a) eine Entgegennahme überlassungspflichtiger Abfälle vom Grundstück des Abfallerzeugers durch nicht übernahmeberechtigte Dritte unter Zuhilfenahme der Abfallbehälter,
- b) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer Überschreitung der in § 15 Abs. 6 dieser Satzung aufgeführten Gewichtsobergrenzen führt,
- c) eine Nutzung der Abfallbehälter, die zu einer unzulässigen Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums führt,

- d) eine Verpressung von Abfällen in den Abfallbehältern unter Zuhilfenahme jedweder technischer Hilfsmittel,
- e) alle Handlungen, die bewirken, dass die Zugänglichkeit zu den Behältern erschwert oder unterbunden wird,

alle sonstigen Handlungen, die geeignet sind, zu einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß der Abfallbehälter zu führen.

(12) Die Abfallbehältnisse werden grundsätzlich von der WBD-AöR zur Verfügung gestellt. In Fällen des Abs. 8 werden von der WBD-AöR zugelassene Abfallsäcke auch im Einzelhandel angeboten.

§ 15^{3, 4, 5}

Behandlung und Benutzung der Abfallbehältnisse

(1) Der/Die Benutzungspflichtige (§ 4 Abs. 2, 3 und 4) hat die Abfälle in die von der WBD-AöR zur Verfügung gestellten Abfallbehälter und Abfallsäcke so einzufüllen, dass die Anlagen und Einrichtungen sowie der Betrieb der Abfallentsorgung nicht gefährdet oder besonders erschwert werden können.

(2) Handlungen auf dem Grundstück des Abfallerzeugers, die im Vergleich zu den Bestimmungen dieser Satzung zu einer Abänderung des Ablaufs der Abfallentsorgung führen (z. B. gewerbliche Vorsortierung von noch nicht überlassenen Abfällen auf dem Grundstück; gewerbliche Verpressung von noch nicht überlassenen Abfällen auf dem Grundstück außerhalb der Abfallbehälter), sind nicht zulässig wenn:

- a) tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die beabsichtigte oder durchgeführte Abänderung konkrete Gesundheitsgefährdungen zu besorgen sind,
- b) infolge der durchgeführten Abänderung Erschwernisse bei der Durchführung der Abfallentsorgung gemäß den Vorgaben dieser Satzung entstehen (z. B. Verkleben der Abfälle im Abfallbehälter, Erschwerung des Zugangs zu den Abfallbehältern),
- c) infolge der durchgeführten Abänderung Einwirkungen auf die von der WBD-AöR bereitgestellten Abfallbehälter entstehen, die zu einer Beschädigung oder einem vorzeitigen Verschleiß der Abfallbehälter führen können,
- d) die auf dem Grundstück oder sonst beim Abfallerzeuger angefallenen und im Rahmen des Anschluss- und Benutzungszwanges gemäß § 4 dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfälle als Folge der Abänderung nicht oder nicht mehr der WBD-AöR satzungsgemäß überlassen werden,
- e) infolge der durchgeführten Abänderung die bestehenden Gewichtsobergrenzen für Abfallbehälter wiederholt überschritten werden,
- f) infolge der durchgeführten Abänderung gegen sonstige Rechtsvorschriften verstoßen wird.

(3) Erde, Schutt, sperrige Gegenstände und solche, die die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen mehr als unvermeidlich geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, dürfen nicht in die Abfallbehältnisse eingefüllt werden.

(4) Die Abfallbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sie sich ordnungsgemäß ohne Anwendung von Gewalt schließen und transportieren lassen. Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle, für die geeignete Behältnisse zur Verfügung stehen, dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert oder neben die Abfallbehälter gelegt werden. Die gefüllten Abfallsäcke sind zu verschließen.

(5) Das Einschlämmen, Einstampfen oder Einpressen von Abfällen in Abfallbehältnisse sowie das Verbrennen von Abfällen in Abfallbehältern ist nicht gestattet. Eine Vorbehandlung der Abfälle durch den/die Benutzungspflichtige(n) in besonderen Anlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der WBD-AöR.

(6) Die befüllten Abfallbehältnisse dürfen folgende Gewichte nicht überschreiten:

a)	40 l-Abfallbehälter	30 kg
b)	60 l-Abfallbehälter	40 kg
c)	80 l-Abfallbehälter	45 kg
d)	120 l-Abfallbehälter	60 kg
e)	240 l-Abfallbehälter	100 kg
f)	660 l-Abfallgroßbehälter	270 kg
g)	770 l-Abfallgroßbehälter	315 kg
h)	1100 l-Abfallgroßbehälter	450 kg
i)	2200 l-Abfallgroßbehälter	880 kg
j)	4600 l-Abfallgroßbehälter	1.840 kg
k)	Abfallsäcke für Restmüll und Wertstoffe	20 kg

(7) Bei nicht entsprechend den Bestimmungen der Abs. 1 bis 6 gefüllten oder bereitgestellten Abfallbehältnissen kann die WBD-AöR die Abfuhr so lange ablehnen, bis diese Vorschriften eingehalten sind. Darüber hinaus kann die WBD-AöR bei nicht entsprechend der Bestimmung des Abs. 4 S. 2 befüllten Abfallbehältnissen auf schriftlichen Antrag eine gebührenpflichtige Sondereinzelleerung ohne Vollservice (§ 2 Abs. 10 der Abfallentsorgungsgebührensatzung) durchführen.

§ 16^{3, 4, 5}

Einsammeln und Befördern der Abfallbehältnisse

(1) Rolltonnen sind am Abfuhrtage grundsätzlich von dem/der Benutzungspflichtigen am Fahrbahnrand der nächsten mit Abfallsammelfahrzeugen öffentlichen befahrbaren Straße ohne Beeinträchtigung des Verkehrs bis spätestens 7.15 Uhr zur Entleerung bereitzustellen und nach ihrer Entleerung am selben Tag wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen (ohne Vollservice).

Auf Antrag des/der Benutzer(s)/in können Rolltonnen – mit Ausnahme der Biotonnen und Papiertonnen – auch von der WBD-AöR vom Stellplatz zum Straßenrand und zurück transportiert werden (mit Vollservice).

Die übrigen Abfallbehälter werden von der WBD-AöR an deren Stellplatz zur Entleerung abgeholt und nach ihrer Entleerung unverzüglich zurückgestellt.

Die WBD-AöR kann die Bereitstellung auf nur einer Straßenseite bestimmen, wenn dies aus abfuhrtechnischen Gründen notwendig ist.

(2) Zusätzliche Abfallsäcke (§ 14 Abs. 8) sind – zusammen mit den Abfallbehältern für die regelmäßig anfallende Abfallmenge – am Abfuhrtage von dem/der Benutzungspflichtigen am Fahrbahnrand der nächsten mit Abfallsammelfahrzeugen öffentlichen befahrbaren Straße ohne Beeinträchtigung des Verkehrs rechtzeitig zur Entleerung bereitzustellen.

(3) Restmüll wird in der Regel von der WBD-AöR einmal wöchentlich abgefahren. Davon abweichende Abfahrten (vierzehntäglich und mehrmals wöchentlich) können zugelassen werden. Einer vierzehntäglichen Abfuhr kann aus hygienischen Gründen nicht entsprochen werden, wenn in den Abfallbehältern ein hoher Anteil an Lebensmittelresten vorzufinden ist (z. B. Gaststätten). Bioabfälle werden von der WBD-AöR ausschließlich vierzehntäglich abgefahren. Die jeweiligen Abfuhrtage werden den Benutzungspflichtigen in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Rolltonnen, die gem. Abs. 1 nicht rechtzeitig zur Entleerung bereitgestellt werden, werden grundsätzlich erst am nächsten Abfuhrtermin geleert. Darüber hinaus kann auf schriftlichen Antrag eine gebührenpflichtige Nachleerung ohne Vollservice (§ 2 Abs. 11 der Abfallentsorgungsgebührensatzung) erfolgen.

§ 17^{4,5}**Stellplatz der Abfallbehälter**

(1) Soweit Abfallbehälter an deren Stellplatz abzuholen sind, bestimmt die WBD-AöR nach Anhörung des/der Anschlusspflichtigen die Lage des Stellplatzes auf dem anzuschließenden Grundstück.

(2) Für die Stellplätze und Transportwege gelten folgende technische Anforderungen:

1. Der Stellplatz auf dem Grundstück des/der Anschlusspflichtigen muss ebenerdig liegen.
2. Der Transportweg vom Stellplatz bis zu der mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Straße darf höchstens 15 m lang sein und keine Stufen, Rinnen oder andere Unebenheiten aufweisen. Etwaige Höhenunterschiede müssen durch Rampen mit maximaler Steigung von 1 : 10 oder durch eine Hebebühne ausgeglichen werden. Die Breite des Transportweges muss bei Rolltonnen mindestens 1,20 m und bei Abfallgroßbehältern mindestens 1,50 m betragen.
3. Stellplätze und Transportwege müssen mit einem harten, dauerhaften und leicht zu reinigenden Belag versehen sein, der das Absetzen und Abrollen der Abfallbehälter ohne Beschädigungen aushält.
4. Stellplätze in Tonnenschränken müssen so ausgebildet sein, dass sich die Schranktüren ohne Schlüssel öffnen und schließen und die Abfallbehälter leicht herausrollen lassen.
5. Stellplätze in Kellern mit einer Hebebühne, die einen Motorantrieb hat und deren Bodenfläche in hochgefahrenem Zustand mit dem weiteren Transportweg in gleicher Höhe liegt, sind nur zugelassen für Abfallbehälter mit höchstens 120 l Volumen.

(3) Ist die Anlage von Stellplätzen und Transportwegen entsprechend den in Abs. 2 genannten Anforderungen nicht möglich, so kann die WBD-AöR Ausnahmen zulassen. Dabei sind bei Servicebehältern, die über Stufen transportiert werden müssen, lediglich 40 l-, 60 l- und 80 l-Abfallbehälter zugelassen.

(4) Rolltonnen, für die der Vollservice beantragt ist, werden dem Servicetyp 1 (normaler Serviceaufwand) zugeordnet, wenn deren Stellplätze und Transportwege entsprechend Abs. 2 ausgerichtet sind; mit der Ausnahme, dass der Transportweg 25 m statt 15 m lang sein kann (Abs. 2 Punkt 2). Alle anderen Stellplätze gemäß Abs. 3 werden dem Servicetyp 2 (erhöhter Serviceaufwand) zugeordnet.

(5) Der/Die Anschlusspflichtige hat die Stellplätze und Transportwege für die Abfuhr in verkehrssicherem Zustand, insbesondere schnee- und eisfrei, zu halten und bei Dunkelheit zu beleuchten. Befindet sich der Stellplatz im Keller, ist der/die Anschlusspflichtige auch für den unfallsicheren und betriebsbereiten Zustand der Hebebühne verantwortlich. Des Weiteren hat der/die Anschlusspflichtige die Stellplätze und Transportwege in einem ordnungsgemäß gesäuberten/ verschmutzungsfreien Zustand zu halten, sodass der Transport / die Abfuhr nicht auf unzumutbare Weise erschwert oder unmöglich wird oder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder eine Gesundheitsgefährdung der Mitarbeiter entsteht.

(6) Neueingebaute Hebebühnen dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn die Voraussetzungen gemäß der §§ 3 und 4 der Maschinenverordnung erfüllt sind. Bei Altanlagen, die vor dem 31.12.1992 in Verkehr gebracht worden sind, gelten die Beschaffenheitsanforderungen der Unfallverhütungsvorschrift „Hebebühnen“ (GUV-R 500 Kapitel 2.10). Für die in der Zeit vom 01.01.1993 bis 31.12.1994 in Betrieb genommenen Hebebühnen gelten entweder die Beschaffenheitsanforderungen der Unfallverhütungsvorschrift „Hebebühnen“ (GUV-R 500 Kapitel 2.10) oder die der Maschinenverordnung (vgl. Nr. 1 GUV-R 500 Kapitel 2.10).

(7) Hebebühnen sind nach der ersten Inbetriebnahme in Abständen von längstens einem Jahr durch eine(n) Sachkundige(n) prüfen zu lassen (vgl. Nr. 2.9 GUV-R 500 Kapitel 2.10). Liegt eine Sachkundigenprüfung für eine Hebebühne nicht vor, darf diese von den Beschäftigten der WBD-AöR nicht betrieben werden.

(8) Entsprechen die Stellplätze oder Transportwege nicht den technischen Anforderungen der Abs. 2, 6 und 7 oder werden die Stellplätze oder Transportwege entgegen der Bestimmungen des Abs. 5 nicht in einem verkehrssicheren oder ordnungsgemäß gesäuberten/ verschmutzungsfreien Zustand gehalten, kann die WBD-AöR den Vollservice einer Abfuhr so lange ablehnen, bis diese Vorschriften eingehalten werden.

(9) Ergeben sich durch Änderungen des Abfuhrsystems oder der zugelassenen Behältnisse Veränderungen des Stellplatzes oder des Transportweges, besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 18^{3,4}

Annahme von Abfällen auf Recyclinghöfen der WBD-AöR

(1) Abfälle können nach Maßgabe des Abs. 2 auch auf den Recyclinghöfen angeliefert werden.

(2) Auf den Recyclinghöfen werden folgende Abfälle angenommen:

1. Abfälle aus Haushaltungen und hausmüllähnliche Abfälle aus Industrie und Gewerbe, soweit sie zeitweilig vermehrt anfallen, bis 1,0 cbm,
2. Sperrgut/Sperrmüll aus Haushaltungen sowie Sperrgut/Sperrmüll aus Industrie und Gewerbe bis zu einer Menge von 5,0 cbm,
3. Elektro- und Elektronikgeräte gemäß § 10 Abs. 5 unterteilt in folgende Gerätegruppen:
 - a) Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte,
 - b) Kühlgeräte,
 - c) Informations- und Telekommunikationsgeräte, Geräte der Unterhaltungselektronik,
 - d) Gasentladungslampen,
 - e) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente.Bei Anlieferung von mehr als 20 Geräten der Gerätegruppen a) bis c) sind der Anlieferungsort und Zeitpunkt vorher mit der WBD-AöR abzustimmen.
4. Bauschutt (kein Baumischschutt) bis 1,0 cbm,
5. Grünabfälle und Rasenschnitt aus Haushaltungen sowie Grünabfälle und Rasenschnitt aus Industrie und Gewerbe,
6. Altglas, Altpapier, Leichtstoffverpackungen sowie andere Wertstoffe aus Haushaltungen,
7. Altreifen aus Haushaltungen bis 5 Stück,
8. Altöle bekannter Herkunft aus Haushaltungen,
9. schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen und Kleingewerben.

(3) Die Anweisungen des Personals der Recyclinghöfe sind zu befolgen.

(4) Die Benutzung der im Stadtgebiet gelegenen Recyclinghöfe richtet sich nach der jeweiligen gültigen Benutzungsordnung.

§ 19⁴

Abfallentsorgungsanlagen

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die WBD-AöR erfolgt in Abfallentsorgungsanlagen Dritter, derer sich die WBD-AöR bedient. Dazu gehören u. a. die nachfolgenden Anlagen:

1. Gemeinschafts-Müll-Verbrennungsanlage Niederrhein, Buschhausener Straße, 46049 Oberhausen,
2. Deponie Asdonkshof, Graftstraße 25, 47475 Kamp-Lintfort,
3. Deponie Hubbelrath Nord, Erkrather Landstr. 1, 40474 Düsseldorf,

4. Deponie Solinger Straße, Solinger Str. 14, 42857 Remscheid,
5. Deponie Geldern Pont, Niersbroecker Weg, 47608 Geldern-Pont,
6. Deponie Immigrath, Goethestr. 23, 40806 Mettmann,
7. Deponie Industriestraße, Industriestr. 15, 42551 Velbert,
8. Deponie Grefrath, Lövelinger Str. 101, 41472 Neuss,
9. Deponie Brüggen II, Oebeler Heide 15, 41379 Brüggen,
10. Deponie Hünxe, Abfallentsorgungsgesellschaft Ruhrgebiet mbH, Waldaustraße, 46514 Schermbeck,
11. Deponie Eyler Berg, Ossendot Umweltschutz GmbH, Südstr. 2, 47475 Kamp-Lintfort.

(2) Abfälle, die bei Abfallentsorgungsanlagen oder Sammelstellen angeliefert werden, sind bei den Abfallentsorgungsanlagen ordnungsgemäß zu deklarieren und sowohl dort als auch bei den Sammelstellen so zu überlassen, dass der Betriebsablauf in den Abfallentsorgungsanlagen nicht beeinträchtigt wird. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen richtet sich im Übrigen nach der jeweiligen Benutzungsordnung. Die Anweisungen des Personals der Anlage sind zu befolgen. Die Annahmebedingungen sind nach Rücksprache mit der Abfallentsorgungsanlage im Einzelfall einzuhalten; bei Nichteinhaltung oder bei Überschreitung der Annahmewerte der Deponieklasse II nach Deponieverordnung gelten die Abfälle im Sinne dieser Satzung als ausgeschlossen.

Ist der Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage gestört, so ist die WBD-AöR insoweit vorübergehend nicht zur Annahme der Abfälle verpflichtet.

§ 20^{3, 4, 5}

Anzeige- und Auskunftspflicht, Betretungsrecht

(1) Jede(r) Abfallbesitzer/in ist verpflichtet, der WBD-AöR Art und Menge sowie jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle zu melden. Bei Abfällen aus Haushaltungen trifft diese Verpflichtung nur den/die Grundstückseigentümer/in.

(2) Grundstückseigentümer/innen und Besitzer/innen von auf Grundstücken anfallenden Abfällen sind verpflichtet, alle für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Nutzungseinheiten, die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsbetrieben und die Anzahl der Wohnheimplätze bei zweckbestimmten Gemeinschaftswohnanlagen institutioneller Träger. Sie haben alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die Entsorgung des Abfalls zu ermöglichen und zu sichern. Den Beauftragten der WBD-AöR ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Es muss ebenfalls ungehinderter Zutritt für das Aufstellen notwendiger Behältnisse, zum Zwecke des Einsammelns und zur Überwachung der ordnungsgemäßen Entsorgung, der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen gewährt werden.

(3) Abs. 1 und 2 gelten entsprechend für die Inhaber/innen von Betrieben, aus denen regelmäßig Abfälle gesammelt bzw. bei Abfallentsorgungsanlagen angeliefert werden, sowie für die Inhaber/innen von Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen und pflegerischen Bereiches sowie der Wissenschaft und Forschung, soweit Entsorgungsanlagen der WBD-AöR in Anspruch genommen werden.

(4) Auf Verlangen ist die Zusammensetzung der Abfälle nachzuweisen. Die WBD-AöR ist berechtigt, die Abfälle auf Kosten des/der Besitzer(s)/in zu untersuchen oder durch Dritte untersuchen zu lassen.

(5) Ein Wechsel des/der Anschlusspflichtigen ist der WBD-AöR von dem/der bisherigen und dem/der neuen Anschlusspflichtigen unverzüglich anzuzeigen.

§ 21^{3, 4}**Haftung**

(1) Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Im Übrigen haftet die WBD-AöR nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit verbleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

(2) Die Anschlusspflichtigen und sonstigen Benutzer/innen der Einrichtungen der Abfallentsorgung haften für alle Schäden, die der WBD-AöR oder einem Dritten durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung insbesondere dadurch entstehen, dass die zugelassenen Abfallbehältnisse, Sammelcontainer, gelbe Tonnen und Laubsäcke unsachgemäß benutzt werden, oder dass gemäß § 3 ausgeschlossene Abfälle in Anlagen oder Einrichtungen der Abfallentsorgung eingebracht werden.

(3) Die Anschlusspflichtigen und sonstigen Benutzer/innen haften für alle Schäden, die der WBD-AöR oder einem/einer Dritten durch den nicht ordnungsgemäßen Zustand der Stellplätze, der Transportwege und der Hebebühnen entstehen.

(4) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner/innen.

(5) Soweit die Anschlusspflichtigen und sonstigen Benutzer/innen in den Fällen der Abs. 2 oder 3 haften, haben sie die WBD-AöR von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 22**Gebühren**

Für die Abfallentsorgung durch die WBD-AöR werden Gebühren nach der Satzung der Wirtschaftsbetriebe Duisburg-AöR über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Duisburg (Abfallentsorgungsgebührensatzung) erhoben.

§ 23⁵**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer/innen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte.

Die Grundstückseigentümer/innen werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

§ 24^{3, 4, 5}**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 2, 3 und 4 sein Grundstück nicht an die Abfallentsorgung der WBD-AöR anschließt,
2. entgegen den Bestimmungen des § 4 Abs. 2, 3 und 4 nicht die auf dem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden überlassungspflichtigen Abfälle der WBD-AöR zur Entsorgung überlässt, soweit diese nicht gemäß § 3 von der Entsorgung durch die WBD-AöR ausgeschlossen sind,
3. entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 2 angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt,

4. entgegen der Bestimmung des § 8 die Abfälle nicht getrennt hält und in die dafür ausschließlich vorgesehenen Behältnisse auf dem Grundstück bzw. in die entsprechenden, im Stadtgebiet zur Verfügung gestellten Sammelcontainer einbringt,
5. entgegen der Bestimmung des § 9 Abs.1
 - Altglas/-papier außerhalb der vorgeschriebenen Zeiten in die vorgesehenen Container einfüllt,
 - Standorte für Sammelcontainer verunreinigt oder dort Abfälle ablagert,
6. entgegen der Bestimmung des § 11 Abs. 1 mehr als haushaltsübliche Mengen bzw. haushaltüblich vergleichbare Mengen Sperrgut bereitstellt, und/oder entgegen den Bestimmungen des § 11 Abs. 3 Sperrgut nicht ordnungsgemäß bereitstellt,
7. entgegen der Bestimmung des § 12 Abs. 3 spitze und scharfe Gegenstände nicht in stichfesten Behältern sammelt,
8. entgegen den Bestimmungen des § 14 Abs. 4, 5 und 6 nicht oder nicht rechtzeitig für die ausreichenden Abfallbehältnisse sorgt,
9. entgegen der Bestimmung des § 15 Abs. 1 den Abfall in die zugelassenen Abfallbehälter bzw. Abfallsäcke so einfüllt, dass die Anlagen und Einrichtungen sowie der Betrieb der Abfallentsorgung gefährdet oder besonders erschwert werden,
10. entgegen der Bestimmung des § 15 Abs. 3 Erde, Schutt, sperrige Gegenstände und solche, die Abfallbehältnisse, Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen zu beschädigen mehr als unvermeidlich geeignet sind, ferner Eis, Schnee und Flüssigkeiten, die zu ungewöhnlichen Verschmutzungen führen können, in die Abfallbehältnisse einfüllt,
11. entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs. 4 die Abfallbehälter überfüllt, Abfälle, die der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen sind, nicht in dafür zugelassene Abfallbehälter entsorgt bzw. die Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß benutzt,
12. entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs. 5
 - Abfälle in die Abfallbehältnisse einschlämmt, einstampft oder einpresst
 - oder
 - Abfälle in den Abfallbehältern verbrennt
 - oder
 - für die Vorbehandlung des Abfalles in besonderen Anlagen die Zustimmung der WBD-AöR nicht einholt,
13. entgegen den Bestimmungen des § 15 Abs. 6 die Gewichte der Abfallbehältnisse überschreitet,
14. entgegen den Bestimmungen des § 16 Abs. 1 die Abfallbehältnisse nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig zur Abfuhr bereitstellt oder nach ihrer Entleerung am selben Tag wieder aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernt,
15. entgegen den Bestimmungen des § 17 Abs. 5 die Stellplätze und Transportwege für die Abfuhr nicht in verkehrssicherem Zustand, insbesondere schnee- und eisfrei hält, und bei Dunkelheit nicht beleuchtet sowie bei Benutzung einer Hebebühne diese nicht in unfallsicherem und betriebsbereitem Zustand hält, sodass der Transport/ die Abfuhr dadurch in unzumutbarer Weise erschwert oder unmöglich wird, oder dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit oder Gesundheitsgefährdung der Mitarbeiter entsteht,
16. entgegen der Bestimmung des § 18 Abs. 3 die Anweisungen des Personals der Recyclinghöfe nicht befolgt,
17. entgegen den Bestimmungen des § 18 Abs. 4 gegen die Vorschriften der Benutzungsordnung an den Recyclinghöfen verstößt,
18. entgegen der Bestimmung des § 20 Abs. 1 seiner Verpflichtung nicht nachkommt, der WBD-AöR Art, Beschaffenheit und Menge sowie jede wesentliche Änderung der anfallenden Abfälle zu melden,

19. entgegen den Bestimmungen des § 20 Abs. 2
- nicht alle für die ordnungsgemäße Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt,
 - nicht alle notwendigen Maßnahmen trifft, um die Entsorgung des Abfalls zu ermöglichen und zu sichern oder
 - den Beauftragten der WBD-AöR keinen Zutritt zu Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, gewährt,
20. entgegen den Bestimmungen des § 20 Abs. 4 nicht auf Verlangen des/der Beauftragten der WBD-AöR die Zusammensetzung der Abfälle nachweist,
21. entgegen der Bestimmung des § 20 Abs. 5 einen Wechsel des/der Anschlusspflichtigen nicht unverzüglich anzeigt.
- (2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen der Bestimmung des § 3 Abs. 2 S. 2 der Abfallentsorgungsgebührensatzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 2. entgegen der Bestimmung des § 4 Abs. 8 der Abfallentsorgungsgebührensatzung Abfälle ungenehmigt anliefert.
- (3) Diese Ordnungswidrigkeiten können beim vorsätzlichen Verstoß mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € und im Übrigen mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

¹Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 52/2007, S. 474-501
(ab S. 485: Anlage zur Abfallentsorgungssatzung
über die von den WBD-AöR ausgeschlossenen Abfälle)

²Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 26/2008, S. 218-219
1. Änderung vom 18.06.2008, in Kraft getreten am 01.07.2008
§ 9 Abs. 1 Nr. 2 um Klammerzusatz „(Bündelsammlung)“ ergänzt,
§ 9 Abs. 1 neue Nr. 3 eingefügt, Nr. 3-6 (alt) wurden Nr. 4-7 (neu)

³Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 50/2009, S. 592-597
2. Änderung vom 14.12.2009, in Kraft getreten am 01.01.2010
Überschrift der Satzung ergänzt und Inhaltsverzeichnis eingefügt
§ 7 Abs. 1 geändert
§ 11 Abs. 3 geändert
§ 14 Abs. 5 u. 9 geändert sowie Abs. 10 (alt) entfallen
§ 14 Abs. 11 (alt) wurde in geänderter Fassung Abs. 10 (neu)
§ 14 Abs. 12 (alt) wurde Abs. 11 (neu)
§ 15 neuer Abs. 2 eingefügt, Abs. 2 (alt) wurde Abs. 3 (neu)
§ 15 Abs. 3 (alt) wurde in geänderter Fassung Abs. 4 (neu)
§ 15 Abs. 4 u. 5 (alt) wurden Abs. 5 u. 6 (neu)
§ 15 Abs. 6 (alt) wurde in geänderter Fassung Abs. 7
§ 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 u. 3 geändert sowie Abs. 4 eingefügt
§ 18 Abs. 4 eingefügt
§ 20 Abs. 2 geändert
§ 21 Abs. 1 geändert
§ 24 Abs. 1 geändert und neuer Absatz 2 eingefügt
§ 24 Abs. 2 (alt) wurde Abs. 3 (neu)
§ 25 Überschrift eingefügt

- ⁴ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 48/2010, S. 521-545
3. Änderung vom 08.12.2010, in Kraft getreten am 01.01.2011
§ 1 Abs.1 geändert
§ 2 geändert
§ 3 Abs. 2 und 3 geändert
§ 6 Abs. 2 geändert
§ 7 Abs. 2 geändert
§ 9 geändert
§ 10 Abs. 4 und 5 geändert
§ 11 Abs. 2 geändert
§ 12 Abs. 2 geändert
§ 13 Abs. 1 geändert
§ 14 Abs. 3 und 4 geändert, in Abs. 6 Buchstabe j) eingefügt,
Abs. 8, 9 und 11 geändert
§ 15 Abs. 1, 2 und 7 geändert
§ 16 Abs. 1 und 3 geändert
§ 17 Abs. 1, 3, 6 und 7 geändert, neuer Abs. 8 eingefügt,
Abs. 8 alt wurde Abs. 9
§ 18 Abs. 2 geändert
§ 19 geändert
§ 20 Abs. 1, 4 und 5 geändert
§ 21 Abs. 1, 2 und 3 geändert
§ 24 geändert
- ⁵ Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 47/2011, S. 521-526
4. Änderung vom 14.12.2011, in Kraft getreten am 01.01.2012
Inhaltsverzeichnis geändert
§§ 5, 6, und 8 geändert
§ 11 Abs. 1 und 3, geändert
§ 14 Abs. 2, 5, 6, 8-11 geändert und Abs. 12 eingefügt
§ 15 Abs. 6 und 7 geändert
§ 16 Abs. 1 und 4 geändert
§ 17 Abs. 3, 5 und 8 geändert
§ 20 Abs. 2 geändert
§ 23 geändert
§ 24 Abs. 1 Nr. 6, Nr. 14 und Nr. 15 geändert
§ 24 Abs. 2 Nr. 2 geändert